Wien, Donnerstag, den 11. Februar 1886. XIX. Jahrgang. Nr. 6.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Beiträge zur Praxis des österr. Wasserrechtsgesetzes.

Von Dr. Moriz Caspaar.

Die Wasserbenützung zur Fortschaffung gewerblicher und industrieller Abfälle.

(Fortsetzung.)

Ueber das Wasserrecht der Bergbaue gilt Folgendes: Die Wasserrechte des Bergbaues werden durch das Berggesetz bestimmt. Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß man auf Grund desselben die erschrotteten Grubenwässer zur Aufbereitung des Fördergutes verwenden kann; ebenso wird man auf Grund des § 131 B. G. auch Tagwässer für dieselben Zwecke benützen dürfen. Eventuelle Entschädigungen, welche sich aus einer solchen Benützung ergeben, sind nach den Bestimmungen des Berggesetzes, aber auch gleichzeitig nach jenen des Wasserrechtsgesetzes zu beurtheilen. Dies wird insbesondere der Fall sein, wenn solche Wässer in öffentliche Gewässer einmünden. Peyrer sagt auf Seite 315: Solche Verhandlungen haben die politischen Behörden im Einvernehmen mit den Bergbehörden abzuhalten. Dies gilt auch von der Aufbereitung der Kohlen und der Triftung der Abfälle der Hochöfen, welche dem Berggesetze unterstehen.

Der Analogie wegen soll hier auch die Holztrift berücksichtigt werden. Die Holztrift ist eine Wasserbenützung, welche unserer Art der Benützung völlig ähnlich ist. Die Aehnlichkeit constatirt auch Peyrer auf Seite 318. Er sagt a. a. O.: „Außer dem Holze können auch andere Gegenstände getriftet, d. h. durch die bewegende Kraft des fließenden Wassers ohne Anwendung von Fahrzeugen fortgeschafft werden, z. B. Schlaken und sonstige Abfälle aus landwirthschaftlichen, industriellen oder Montanbetrieben" Wichtig scheint uns auch der nachstehende anschließende Satz: „Auf Triften finden die allgemeinen Normen des Wasserrechtsgesetzes Anwendung und können die Bestimmungen des Forstgesetzes über die Holztrift nur in Ermanglung von Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes zur analogen Anwendung kommen."

Es ist sicher, daß die analoge Anwendung sehr häufig platzgreifen wird, da thatsächlich das Triften von Schlaken u. s. f. mehr Aehnlichkeit mit der Holztrift hat, als mit irgend einer im Wasserrechtsgesetze angeführten Benützungsweise. Wir glauben aber aus diesen Bemerkungen den für uns wichtigen Schluß ableiten zu können, daß auch Peyrer diese Art der Abfälletriftung mit der früher oft erwähnten Wasserverunreinigung nicht identificirt. Wir haben gesehen, wie wenig ausführliche Bestimmungen uns das Gesetz bietet; dagegen können wir die von Peyrer auf Seite 320 zusammengestellten ministeriellen Entscheidungen über die „Holztrift" nahezu sämmtlich auf die Schlakentrift anwenden, so: „Haftung, Pauschalabfindung, Feststellung des Maximums der zu triftenden Quantitäten" u. s. f.

Wichtig ist das Verhältniß der Abfälletriftung zur Fischerei. Hiefür ist maßgebend der § 34 (§ 39). Dieser bestimmt, daß dem Fischereiberechtigten gegen die Ausübung anderer Wasserbenützungsrechte nicht das Recht des Widerspruches, sondern blos der Anspruch auf angemessene Schadloshaltung zusteht.

Peyrer sagt hier (S. 341) über die Geschichte der Textirung, daß ursprünglich in dem Entwurfe vom Jahre 1862 dem Fischereiberechtigten nur gegen Bewässerungsanlagen das Recht des Widerspruches entzogen war, aber schon die Wiener Commission die Fassung: „Fischereiberechtigte haben gegen Wasserbauten und gegen das Ablassen schädlicher Stoffe in das Flußbett nur das Recht des Schadenersatzes, nicht das Recht des Widerspruches" vorgeschlagen habe. Peyrer bezeichnet die Bestimmung des § 39 (34) als eine Art Expropriationsrecht gegen die Fischerei zu Gunsten der Industrie und der Landwirthschaft. Die Behörde hat nach selber das Recht (Seite 343), auch gegen den Widerspruch der Fischereiberechtigten, wenn die Bedingungen vorhanden sind, die Einleitung von Abfallstoffen, bezw. die hiefür nöthigen Anlagen zu bewilligen. Peyrer erklärt es für einen Mangel, daß diese Beschränkung selbst dann platzgreift, wenn der Nachtheil größer ist als der Nutzen des Gegentheils.

Hieher gehören auch die Bestimmungen des § 19, nach welchen Anlagen und Vorrichtungen so herzustellen sind, daß sie der Fischerei keine unnöthige Erschwerung oder Beeinträchtigung verursachen.

Die Bestimmungen des § 19, bezw. 34 haben eine Abänderung erlitten durch § 7 des Fischereigesetzes vom 25. April 1885. Es heißt daselbst: Zu den nach § 19 Wasserrechtsgesetz (Reichsgesetz) ausgeschlossenen Einwendungen sind jene nicht zu zählen, „welche die Hintanhaltung von Verunreinigungen der Fischwässer, die Anlegung von Fischstegen und Fischrechen und die Regelung der Trockenlegung von Wasserleitungen in einer der Fischerei thunlichst unschädlichen Weise bezwecken, insoferne solchen Einwendungen entsprochen werden kann, ohne der anderweitigen Wasserbenützung eine erhebliche Erschwerniß zu verursachen." Der Nachsatz ist für unsere Frage von der größten Bedeutung. So richtig es ist, daß die Fischerei geschützt wird, so muß doch andererseits zugestanden

werden, daß auch hier bei widerstreitenden Interessen eine Abwägung der wirthschaftlichen Bedeutung beider concurrirender Benützungsarten stattfinden muß. Es kann unmöglich einer Fischerei von geringer Bedeutung gegen eine wichtige Industrie, die Tausende von Menschen ernährt, der Vorrang eingeräumt werden. Wir wollen hier aus den Materialien, welche Dr. J. Kaserer seiner Ausgabe des Fischereigesetzes angefügt, einiges unsere Frage Betreffendes anführen.

In den Bemerkungen zum Gesetzentwurfe (Seite 19 u. 20) werden vorerst die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes im Zusammenhange mit dem § 7 des Fischereigesetzes besprochen. Es wird daselbst aus dem Ersteren wiederholt, daß Wasserbenützungen der behördlichen Bewilligung unterliegen, daß die Anlagen und Vorrichtungen für die Wasserbenützung der Fischerei keine unnöthige Erschwerung verursachen sollen; läßt sich eine Beeinträchtigung der Fischerei nicht vermeiden, dann sollen die Fischereiberechtigten entschädigt werden. Im Gesetze vom Mai 1869 (§ 19) wird die volkswirthschaftliche Präponderanz jeder landwirthschaftlichen und gewerblichen Wasserbenützung ex lege angenommen.

Diese Tendenz bleibt auch nach § 7 des Fischereigesetzes aufrecht; doch wird nunmehr im Falle einer Einwendung des Fischereiberechtigten wegen Verunreinigung des Fischwassers zu untersuchen sein, ob derselben nicht ohne erhebliche Erschwerniß der anderweitigen Wasserbenützung abgeholfen werden könnte; läßt sich dies durch Vorkehrungen erreichen, so sind diese einzurichten; würden dieselben ein erhebliches Erschwerniß der Wasserbenützung bilden oder selbe unmöglich machen, so hat die Entschädigung der Fischereiberechtigten einzutreten. Diese Entscheidung ist nach der Sachlage im einzelnen Falle zu treffen.

Aus der ausländischen Gesetzgebung wird uns mitgetheilt, daß die Verunreinigung der Gewässer in der Schweiz ausdrücklich, in Sachsen facultativ verboten ist, während in Italien, Preußen, Württemberg, Baden die wirthschaftliche Bedeutung der sich widerstreitenden Benützungsarten den Ausschlag gibt.

Aus den a. a. O. angeführten Debatten des Abgeordneten- und Herrenhauses ist für unsere Frage von großem Interesse die Debatte, welche sich im letzteren über den § 7 des Regierungsentwurfes entwickelte. Graf Leo Thun macht geltend, daß jener Passus des § 7: „insoferne solchen Einwendungen entsprochen werden kann, ohne der anderweitigen Wasserbenützung eine erhebliche Erschwerniß zu bereiten" die Wirksamkeit des Fischereigesetzes entkräfte, sagt jedoch zum Schlusse: „Wenn ein Fabrikant eine Fabrik anlegt und durch die Abflüsse derselben Fischteiche für die Fischzucht unbrauchbar macht, so möge er die Teiche kaufen, oder wenn die Fabrik an diesem Orte nothwendig ist, expropriiren und den Teichbesitzer entschädigen." Diese Auffassung ist gewiß völlig correct und entscheidet die Frage unter Wahrung der beiderseitigen Interessen. Des Weiteren betont Graf Thun noch, daß der Gegensatz der Interessen der Fischereibesitzer mit jenen der verschiedenen Anrainer, insbesondere Fabrikanten in allen Gesetzgebungen in zweifelhafter Weise behandelt und auch in der österreichischen Gesetzgebung durch das Wort „erhebliche" Beschwernisse nicht völlig klargestellt wird. Der Ackerbauminister Graf Falkenhayn bespricht in Erwiderung darauf den § 7 und hebt hervor, daß die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes bezüglich der Schadenersatzfrage aufrecht bleiben, außerdem aber durch den § 7 der Fischerei wesentliche Vortheile eingeräumt werden.

Zu §§ 39 und 40 haben wir nur zu bemerken, daß die Erhaltung der Gerinne, Räumung derselben, Instandhaltung der Anlagen und Vorrichtungen Sache des Eigenthümers der Anlagen ist. Daraus ergibt sich auch, daß der Triftberechtigte etwaige Ablagerungen von Triftmaterialien im Bachbett zu beseitigen, für Beschädigungen der Ufer u. s. f., insoweit solche nachweisbar als Folgen der Triftung zu bezeichnen sind, aufzukommen haben.

Weiters wäre noch aus § 90 hervorzuheben, daß die Aufsicht über die Einhaltung der Triftordnungen durch ein ad hoc aufgestelltes Organ besorgt werden kann. Zum Schlusse ist noch zu bemerken, daß ohne Zweifel das Triftrecht ebenso wie andere Wasserbenützungsrechte einen Gegenstand der Eintragung in das Wasserbuch bildet. Dies ist in diesem Falle um so wichtiger, da neue Wasserrechte nur unter der bereits vorliegenden Beschränkung erworben werden können.

Spruchpraxis. Wir sind leider nicht in der Lage, für unsere Frage aus den Entscheidungen der Verwaltungsbehörden mit Ausnahme eines hervorragenden Beispieles, das wir später behandeln werden, leitende Grundsätze anzuführen, da, soviel uns bekannt ist, einschlägige Fälle nicht publicirt wurden. Die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes geben gleichfalls wenig Abschlüsse, da nur einige derselben mit der vorliegenden Frage in Zusammenhang gebracht werden können. Aus den bisher vorliegenden Entscheidungen schienen uns nachstehende für unsere Frage von Interesse.

Das Erkenntniß Nr. 130 in Band I stellt den Rechtssatz auf: „Nur die Ausübung und der Fortbetrieb neuer Wasserbenützungsrechte und Wasseranlagen, nicht auch der bereits bestehenden, ist von der im § 16 des mährischen Wasserrechtsgesetzes vorgesehenen Zustimmung der politischen Behörden abhängig." Die Entscheidungsgründe berufen sich hier ausdrücklich auf Art. II des Einführungsgesetzes und führen wir hier die betreffende Stelle wörtlich an. Band I, Seite 441:

„Nach Art. II des Gesetzes vom 23. August 1870 wurden die nach früheren Gesetzen erworbenen Wasserbenützungs- oder sonstigen auf Gewässer sich beziehenden Privatrechte aufrecht erhalten. Wenn nun § 16 des Gesetzes bestimmt, daß jede andere als die im § 15 angegebene Benützung, sowie die Errichtung oder Aenderung der hiezu erforderlichen Anlagen der Bewilligung der Behörde bedarf, so kann dieser Anordnung ein anderer Sinn nicht beigelegt werden, als der, daß von der Bewilligung der competenten Behörde jede neue Benützung, jede Errichtung neuer Anlagen und jede Aenderung bestehender Anlagen, welche die im Paragraphe näher bezeichneten Wirkungen hervorbringt, abhängig ist. Keineswegs kann aber aus dieser Gesetzesbestimmung die Folgerung abgeleitet werden, daß die Ausübung bereits bestehender Benützungsrechte und der Fortbetrieb bestehender Anlagen gleichfalls an die Zustimmung der Behörde gebunden sei und von dieser auf Grund des § 16 untersagt werden könnte; daß diese Befugnisse der Behörden gegenüber bestehenden Wasserbenützungsrechten und Anlagen keineswegs so weitgehende sind, zeigt auch der § 22 des Wasserrechtsgesetzes."

Die Entscheidung führt auch in der Constatirung des Thatbestandes aus den Administrativacten an, „daß diese Anlagen einen langjährigen Bestand bilden und jedenfalls über 20 Jahre in ununterbrochener Benützung sind."

Der Fall betrifft die Wollausputzwäschereien einer Schönfärberei, bei welcher Letten als gewöhnliches Betriebsmittel verwendet wird. Wir haben diesen Fall hier angeführt, weil aus demselben hervorgeht, daß der langjährige Bestand einer Wasserbenützung nach den Bestimmungen des Einführungsgesetzes von vorneherein einen Rechtsschutz genießt, unabhängig von der Nachweisung einer speciellen Concession.

Nachdem wir auch die Frage über die Anwendung des Wasserrechtsgesetzes auf Unrathscanäle der geschlossenen Orte erörtert haben, so erwähnen wir hier das Erkenntniß Nr. 933 (de 1880), in welchem diese Frage in bejahendem Sinne entschieden wird. Das Erkenntniß Nr. 1805 (de 1883) scheidet wieder die nach der Bauordnung bestehenden Canäle aus und bezeichnet es als Gegenstand der Erhebung, ob ein gedeckter Canal als eine Anlage für Benützung oder Leitung der Gewässer anzusehen, oder aber als eine Vorrichtung, welche den durch die Bauordnung wahrgenommenen Zwecken von derlei Canälen zu dienen hat. Hält man beide angeführten Erkenntnisse nebeneinander, so kommt man zur Folgerung, daß die nach der Bauordnung bestehenden Canäle als solche nicht den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes unterliegen, daß aber auf ihre Einleitung in ein öffentliches Gewässer jedenfalls dessen Grundsätze anzuwenden kommen.

Erwähnen könnten wir noch das Erkenntniß Nr. 1322 (1882), welches normirt, daß ein Wasserrechtsbesitzer verpflichtet ist, zur Wahrung, beziehungsweise im Interesse einer ungehinderten Ausübung der Wasserrechte Dritter die eigenen Wasserwerksanlagen im ordnungsmäßigen Stande zu erhalten. Diese Bestimmung kann allerdings für uns nur eine indirecte Anwendung erlangen, wir finden sie aber praktisch bethätigt in Entscheidungen, welche den Wasserwerksbesitzern an einem Triftbache eine derartige Instandsetzung, beziehungsweise Instanderhaltung ihrer Werke, daß die Triftung ohne Nachtheil vor sich gehen könne, auftrugen. Die Triftung wurde diesfalls als ein Wasserbenützungsrecht aufgefaßt, das den gleichen Schutz wie die übrigen Rechte genießt.

Die Triftung von Abfällen selbst war nicht Gegenstand der Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Das Waffentragen ohne Waffenpaß einer im Dienste seienden, für den Jagddienst beeideten Person (beeideten Jägers) begründet auch dann nicht den Thatbestand des unbefugten Waffentragens, wenn diese Person mit keinem Dienstesabzeichen versehen ist.

Johann St. wurde am 8. December 1884 von der Bezirkshauptmannschaft in F. über Ansuchen des Gutsbesitzers in A. Friedrich v. R. als dessen Jäger beeidet und erhielt über die Ablegung dieses Eides eine Bescheinigung. Von einem Dienstkleide oder Abzeichen war anläßlich dieser Beeidigung nicht die Rede.

Am 8. April 1885 erstattete Joseph R., Aichmeister in F., bei der Bezirkshauptmannschaft dortselbst die Anzeige, er habe den Johann St. Tags vorher auf der Reichsstraße mit einem Doppelgewehre versehen betreten und ihn um den Waffenpaß befragt. St. habe aber erwidert, er besitze einen solchen nicht und bedürfe desselben nicht, weil er beeideter Jäger sei.

Die Bezirkshauptmannschaft leitete die Strafverhandlung wegen Uebertretung des Waffenpatentes ein. Bei der Vernehmung gab Johann St. die Betretung zu, behauptete, er habe sich auf dem Rückwege von einem Dienstgange befunden und berief sich auf das Beeidigungsdecret. Auch gab er an, daß er ein Dienstkleid oder besondere Abzeichen nicht besitze.

Die Bezirkshauptmannschaft verurtheilte ihn mit dem Straferkenntnisse vom 17. April 1885, Z. 3449, nach § 36 des Waffenpatentes zu 5 fl. Geldstrafe und sprach den Verfall der unbefugt getragenen Waffe aus.

Johann St. brachte gegen dieses Erkenntniß den Recurs ein. In demselben bestritt er zunächst die Legitimation des Anzeigers zur Beanständung, zumal er sich demselben gegenüber durch die Bescheinigung der Bezirkshauptmannschaft legitimirt habe. Weiters berief sich Recurrent auf § 3 der Ministerialverordnung vom 2. Jänner 1854, R. G. Bl. Nr. 4, und § 15, lit. a des Waffenpatentes und meinte, ihm liege eine Uebertretung des § 36 des Waffenpatentes nicht, sondern höchstens nur zur Last, daß er entgegen der Vorschrift nicht die Dienstkleidung getragen habe, woran aber nur sein Dienstherr Schuld trage, weil er seine Jäger in gewöhnlicher Jagdkleidung den Dienst versehen lasse.

Die k. k. Landesregierung hat das Straferkenntniß der ersten Instanz im Punkte der Schuld bestätigt, die Strafe aber nachgesehen und die Verhandlung zur Entscheidung über die im Recurse ausgesprochene Bitte um Nachsicht des Waffenverfalles dem k. k. Ministerium des Innern vorgelegt.

Das Ministerium des Innern hat aus diesem Anlasse am 22. September 1885 sub Z. 13.130 nachstehend entschieden:

„Das Ministerium des Innern findet die gegen Johann St. gefällten Straferkenntnisse der ersten und zweiten Instanz in ihrem ganzen Umfange von Amtswegen zu beheben, weil im gegebenen Falle eine Uebertretung des Waffenpatentes nicht vorliegt.

Nach § 15 des Waffenpatentes, sowie nach der Ministerialverordnung vom 20. August 1859, R. G. Bl. Nr. 159, gehören auf den Jagdschutzdienst beeidete Personen zu jenen Individuen, welche im Dienste zum Waffentragen ohne besondere Bewilligung berechtigt sind.

Wenn nun auch Johann St. kein besonderes Dienstabzeichen trug, so kann dieser Verstoß gegen die Ministerialverordnungen vom 2. Jänner 1854, R. G. Bl. Nr. 4, und vom 20. August 1857, R. G. Bl. Nr. 159, nicht den Thatbestand des unbefugten Waffentragens begründen, und zwar um so weniger, als die Bezirkshauptmannschaft in F. es unterlassen hat, den Dienstgeber des Johann St. bei seinem Ansuchen um die Beeidigung zur Bekanntgabe des Dienstabzeichens aufzufordern.“

S.

---

1. Die Bezirke als Gesammtheit der in ihrem Sprengel gelegenen Gemeinden sind selbstständige Rechtssubjecte. — 2. Lohnansprüche aus mit den Bezirksvertretungen geschlossenen Bauverträgen gehören auch vor der bauämtlichen Collaudirung zur Competenz der Gerichte.

Gegen den Bescheid des k. k. Kreisgerichtes zu K. vom 4. September 1883, Z. 5436, kraft dessen die Klage des A. gegen den Bezirk R., beziehungsweise den Bezirksausschuß in Vertretung desselben auf Bezahlung von 1560 fl. 73 kr. als Entlohnung für bestellte und bereits ausgeführte bauliche Vorarbeiten zur Herstellung projectirter Straßen dem geklagten Bezirke zur Erstattung der Einrede binnen 30 Tagen zudecretirt wurde, überreichte der Bezirksausschuß den Recurs wegen offenbarer Unzuständigkeit der Gerichte aus dem doppelten Grunde, weil a) die Bezirksvertretungen keine Rechtssubjecte für sich seien wie die Gemeinden, sondern ausschließlich nur autonome Behörden, welche somit nicht als Träger von Privatrechten oder Privatverbindlichkeiten fungiren, in kein privatrechtliches Verhältniß eintreten und kein Vermögen für sich erwerben können, aus welchem Grunde auch die von ihnen errichteten Anstalten nicht ihr Privateigenthum, sondern öffentliches Gut werden, und auch ihre diesfälligen Verhandlungen mit Privaten nicht unter dem Gesichtspunkte privatrechtlicher Vereinbarungen, sondern unter jenem von ämtlichen Functionen in Betracht kommen dürfen, derentwegen sie gewiß nicht als Behörden vor die Civilgerichte citirt werden können; und weil b) das Klagsbegehren auf Entlohnung vorschriftsgemäß erst nach der Adjustirung durch das hiezu berufene k. k. Bauamt erwüchse, indem es sich um Baupläne und Vorarbeiten handelt, wofür ein giltiger Anspruch auf Entlohnung erst zufolge dieser Collaudirung existent wird, gleichviel ob es sich um landesfürstliche oder autonome Administrativbehörden handelt.

Das k. k. Oberlandesgericht hat jedoch mittelst Decretes vom 2. October 1883, Z. 27.884, diesen Recurs zurückgewiesen, weil die Klage gegen den Bezirk R., mithin gegen alle innerhalb desselben gelegenen Gemeinden und keineswegs gegen die Bezirksvertretung gerichtet ist und derselben der Rechtstitel eines Lohnvertrages zu Grunde liegt, daher von einer offenbaren Unzuständigkeit des Erstrichters keine Rede sein kann.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat auch den Revisionsrecurs des betreffenden Bezirksausschusses mittelst Decretes vom 27. November 1883, Z. 13.709, verworfen, und zwar in Erwägung, daß einem Vertretungsbezirke nach seiner gesetzlichen Bestimmung die Eigenschaft eines Rechtssubjectes allerdings zukommt, daß weiters der Kläger im vorliegenden Falle einen Anspruch erhebt, der sich inhaltlich der Klage auf ein privatrechtliches Verhältniß, auf ein zwischen dem Kläger und dem geklagten Bezirke abgeschlossenes Rechtsgeschäft stützt, mithin bei dieser Lage der Dinge eine offenbare Unzuständigkeit der Gerichte, welche allein zur Rückstellung der Klage a limine laut § 1 J. N. berechtigen würde, nicht vorliegt; und in schließlicher Erwägung, daß es keine gesetzliche Vorschrift gibt, kraft deren Lohnansprüche gegen die durch eigene Bezirksausschüsse vertretenen Bezirke, die als autonome Organe sich darstellen, erst nach vorhergegangener Durchprüfung seitens der politischen Behörden gerichtlich geltend gemacht werden dürfen.

R—l.

Literatur.

Dr. H. Pfannenschmid, Archivdirector in Colmar: Ueber Ordnung und Inventarisirung der Gemeindearchive. München 1885. Th. Ackermann.

Eine eminent praktischen Zwecken gewidmete, sehr instructive Monographie über einen Gegenstand, der, wie jeder Verwaltungsbeamte zugeben wird, auch bei uns zu den dringlichsten, geradezu brennenden Fragen gehört. In bündiger Weise entwickelt der Verfasser die Nothwendigkeit einer geregelten Fürsorge für zweckmäßige Anlegung und Instandhaltung der gedachten Archive gleich sehr im Interesse des Staates, wie der Gemeindeverwaltung und der Wissenschaft, constatirt die diesfälligen Unterlassungssünden der deutschen Staatsregierungen, welche das häufig kostbare Urkundenmaterial in den Archiven der Städte und größeren Landgemeinden vielfach verkommen lassen, und betont die große Wichtigkeit einer durchgreifenden, nach einheitlichen Gesichtspunkten der Theorie und Praxis, welche der Verfasser richtig und zweckdienlich angibt, bewirkten Regelung des Archivwesens. Die Exemplification betreff der Archive in Elsaß-Lothringen dient dem intendirten Zwecke des Nachweises, wie die Sache in Wirklichkeit anzugreifen sei, so daß die gleichartige Durchführungsmöglichkeit auch für andere Länder außer Frage steht. Denn überall verschafft nur ein geordnetes Archivwesen dem Staate wie den Gemeinden eine prompte und sichere Administration, dient jenes der Gemeinden übrigens nicht nur communalen, sondern auch staatlichen Zwecken und erscheint der Staat nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, die Initiative in dieser Richtung zu ergreifen, da er allein das gemeinsam Nothwendige zu formuliren und aufzutragen im Stande ist. Mögen die von gereifter Einsicht in das Wesen der Sache zeugenden Anregungen des Verfassers überall, wo es nöthig ist, auf fruchtbaren Boden fallen und die Verwirklichung einer lang ersehnten Reform zeitigen.

Gesetze und Verordnungen.

1885. I. Semester.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 1. Ausgeg. am 20. Jänner. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Abdruck von Nr. 2 und 1 R. G. Bl.

Nr. 2. Ausgeg. am 21. Jänner. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 19. Jänner 1885, womit für den Monat Februar 1885 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 274-F. M.

Nr. 3. Ausgeg. am 10. Februar. — Allgemeines. Abdruck von Nr. 5 R. G. Bl. — Verabreichung gebrannter geistiger Flüssigkeiten in den Verkaufsstätten der blos handelsberechtigten Gewerbsleute in unverschlossenen Gefäßen. Z. 2648. 30. Jänner. — Aufhebung des Ansagepostens Hum-Bastaci und Errichtung eines Ansagepostens in Celebić. Z. 2676. 31. Jänner. — Cassa- und Verrechnungswesen. Verrechnung der Reisekosten und Diäten in Gebührenangelegenheiten. Z. 38.677. 20. Jänner.

Nr. 4. Ausgeg. am 23. Februar. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 20. Februar 1885, womit für den Monat März 1885 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 688-F. M. — Vormerkbehandlung der Gegenstände für die Gewerbe- und Industrieausstellung zu Görlitz im Jahre 1885. Z. 1417. 17. Jänner.

Nr. 5. Ausgeg. am 4. März. — Allgemeines. Abdruck von Nr. 21, 17 und 19 R. G. Bl.

Nr. 6. Ausgeg. am 21. März. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 18. März 1885, womit für den Monat April 1885 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 1031-F. M.

Nr. 7. Ausgeg. am 31. März. — Allgemeines. Abdruck von Nr. 28 R. G. Bl.

Nr. 8. Ausgeg. am 13. April. — Allgemeines. Abdruck von Nr. 29 R. G. Bl. — Vormerkbehandlung der Gegenstände für die internationale Ausstellung in London im Jahre 1885. Z. 10 692. 10. April.

Nr. 9. Ausgeg. am 22. April. — Allgemeines. Abdruck von Nr. 41 R. G. Bl. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 20. April 1885, womit für den Monat Mai 1885 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 1529-F. M.

Nr. 10. Ausgeg. am 27. April. — Allgemeines. Abdruck von Nr 43 R. G. Bl.

Nr. 11. Ausgeg. am 6. Mai. — Allgemeines. Abdruck von Nr. 48 und 49 R. G. Bl.

Nr. 12. Ausgeg. am 7. Mai. — Allgemeines. Abdruck von Nr. 51 und 50 R. G. Bl. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Abdruck von Nr. 56 R. G. Bl.

Nr. 13. Ausgeg. am 22. Mai. — Allgemeines. Abdruck von Nr. 60 R. G. Bl. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Abdruck von Nr. 61 und 68 R. G. Bl. — Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 19. Mai 1885, womit für den Monat Juni 1885 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 2000-F. M. — Aenderungen im allgemeinen Verschleißtarife der echten Havanna-Cigarren. Z. 13.657. 15. Mai.

Nr. 14. Ausgeg. am 1. Juni. — Allgemeines. Abdruck von Nr. 73 und 78 R. G. Bl. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Abdruck von Nr. 78, 79, 80, 74 und 81 R. G. Bl.

Nr. 15. Ausgeg. am 17. Juni. — Allgemeines. Fahr- und Frachtpreisermäßigung für active Staatsbedienstete bei Reisen auf den Linien der k. k. österreichischen Staatsbahnen. Z. 16.336. 8. Juni.

Nr. 16. Ausgeg. am 22. Juni. — Allgemeines. Abdruck von Nr. 92, 88 und 91 R. G. Bl. — Herabsetzung der Assecuranzgebühren für die mit Lloydschiffen zu befördernden amtlichen Fahrpostsendungen. Z. 2212-F. M. 6. Juni. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Vorlagstermine für Nachweisungen in Gebührenangelegenheiten. Z. 15.737. 24. Mai.

Nr. 17. Ausgeg. am 24. Juni. — Allgemeines. Abdruck von Nr. 94 R. G. Bl. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 20. Juni 1885, womit für den Monat Juli 1885 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 2437-F. M.

Personalien.

Seine Majestät haben den Bergrath und Revierbeamten in Teplitz Franz Winhofer zum Oberbergrathe ernannt.

Seine Majestät haben dem Oberbergverwalter Franz Binna in Hall anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Bergrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Postsecretären Franz Blažek und Alfred von Rottenberger in Wien taxfrei den Titel und Charakter von Posträthen verliehen.

Seine Majestät haben dem Hilfsämter-Directionsadjuncten im Handelsministerium Moriz Fehlmayr das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Gemeindevorsteher in Dorna watra in der Bukowina Wasilie Deak das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bauadjuncten des galizischen Staatsbaudienstes Franz Skowron und den Privatingenieur Ernst Lauda zu Ingenieuren im Ministerium des Innern ernannt.

Der Finanzminister hat die Finanzcommissäre Franz Jandat und Johann Basler zu Finanzobercommissären der Prager Finanz-Landesdirection ernannt.

Erledigungen.

Bezirkshauptmannsstelle in der siebenten Rangsclasse, eventuell Statthaltereisecretärsstelle in der achten Rangsclasse in Niederösterreich, bis 10. Februar. (Amtsbl. Nr. 26.)

Rechnungsofficialsstelle in der zehnten, eventuell Rechnungsassistentenstelle in der elften Rangsclasse bei der k. k. niederösterr. Statthalterei, bis Mitte Februar. (Amtsbl. Nr. 26.)

Revidentenstelle in der neunten, eventuell Officialsstelle in der zehnten, eventuell eine Rechnungsassistentenstelle in der elften Rangscasse, bis 20. Februar (Amtsbl. Nr. 26.)

Zwei Kanzlistenstellen in der elften Rangsclasse bei der k. k. Statthalterei in Prag, bis Mitte März. (Amtsbl. Nr. 28.)

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 41 der Erkenntnisse 1885.

Druck der k. Wiener Zeitung. — Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. — Für den Druck verantwortlich C. Gruß.